Gewissenlose Steuern

EINKOMMENSTEUER: Verweigerung aus Gewissensgründen

Manch einer kennt noch die „Kriegsdienstverweigerung“ als Ausübung eines Grundrechts in unserem Rechtsstaat. In Anwendung des Grundrechts gemäß Artikel 4 des Grundgesetzes wurden bis 1976 in einer Anhörung vor einem Prüfungsausschuss die Gewissensentscheidungen streng geprüft, später wurde das Verfahren wieder gelockert. Durch Aussetzung der allgemeinen Wehrpflicht ist dieser rechtsstaatliche Verweigerungstatbestand seit Juli 2011 bedeutungslos geworden.

Von Rudolf Schollmaier

In früheren Jahrhunderten konnte sich ein begüterter Bürger mitunter vom Kriegsdienst freikaufen. So ähnlich empfand das wohl ein Steuerbürger, dessen Steuerzahlungen unter anderem für die Finanzierung des Verteidigungshaushalts verwendet wurden. Wenn unser Grundgesetz die Kriegsdienstverweigerung vorsieht, müsse damit doch wohl auch die Verweigerung der (Mit-) Finanzierung von Kriegsgerät gemeint sein. Es muss daher überraschen, dass es bis zum Jahr 2009 dauerte, bis ein Steuerbürger zwar jetzt nicht mehr die persönliche Ableistung des Kriegsdienstes, sondern die Steuerzahlung für aus seiner Sicht nicht gewissenskonforme Verwendung der Steuergelder verweigerte.

Auch wenn das Finanzamt dieser Logik im Grundsatz vielleicht folgen konnte, stieß er dort dennoch auf taube Ohren. Das ist insoweit verständlich, als das Finanzamt nicht dazu berufen ist, bei den Steuerzahlern Gewissensausforschung zu betreiben, ob diese ihre Steuern auch gewissenskonform entrichten. Denn das Finanzamt muss vorrangig dem Abgabenrecht folgen. Was Steuern sind, ist in Paragraf 3 der Abgabenordnung nachzulesen. Das Erfordernis einer gewissenskonformen Steuerentrichtung ist dort nicht niedergelegt. Der Fall landete daher beim Baden- Württembergischen Finanzgericht, das mit Urteil vom 06.06.2011 das Begehren des Steuerzahlers zurückwies.

Nun rief der gewissengeplagte Steuerbürger den Bundesfinanzhof an und trug dem höchsten deutschen Steuergericht seine Gewissensbisse vor. Mit Urteil vom 26.01.2012 (Az. II B 70/11) stellte der BFH klar, dass es sowohl der Rechtsansicht des Bundesfinanzhofs als auch der des Bundesverfassungsgerichts entspricht, dass sich der Steuerbürger nicht der Mitfinanzierung von Staatstätigkeiten entziehen kann, die er aus Gewissengründen ablehnt. So sei der Schutzbereich des Grundrechts der Gewissensfreiheit durch die Pflicht zur Steuerzahlung gar nicht berührt. Folglich könne es auch keinen Anspruch auf gewissenskonforme Verwendung der Steuern geben. Wo dieser Anspruch fehle, könne daher der Verpflichtung Steuern zu zahlen auch keine Abfrage des individuellen Gewissens vorgeschaltet sein. Das Budgetrecht des Parlaments stehe daher auch nicht in Kollision mit dem Grundrecht der Gewissensfreiheit.
Eine klare Absage an die Verweigerung von Steuerzahlungen aus Gewissensgründen. Das Gebot des ausgeglichen Haushalts setzt hier der Ethik klare Grenzen.

Der Autor ist Steuerberater und Rechtsbeistand, Bürstädter Str. 48, 68623 Lampertheim, Telefon: 06206 / 94000, Email schollmaier@schollmaier.de, Internet www.schollmaier.de